Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1864

261 (5.11.1864)

Visual Library

Beilage zu Nr. 261 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 5. November 1864.

Oesterreichische Monarchie.

Von der venetianischen Grenze. Der „Diritto" veröffentlicht den Bericht einer Person, welche direkt aus dem von Insurgenten in Friaul durchstreiften Gebiet zurückkehrte. Wir entnehmen daraus folgende Angaben: Die Insurgenten von Spilimbergo, Maniago, Ariano, von Forvi und Navarone nennen sich „Alpenjäger von der 1., 2., 3. u. s. w. venetianischen Bande." Es sind meistens Venetianer, ausgediente oder desertirte Soldaten. Eine der Banden ist von Tolassi, zwei andere sind ebenfalls von Garibaldinern kommandirt. Ein Komitee, welches bald da bald dort residirt, führt die Oberleitung, und besteht meistens aus Männern, welche schon im Jahr 1848 sich hervorthaten. Die Insurgenten sind sehr gut ausgerüstet, haben genug Munition, müssen sich aber von einem Tag auf den andern verproviantiren. Die vorgerückte Jahreszeit scheint ihnen günstig, da sie im Winter auf den Bergen nur schwer anzugreifen sein werden. Ohne Beistand werden sich jedoch die Banden kaum mehr lange halten können, da sie durch österreichische Truppen von den Städten der Ebene ganz abgeschnitten sind. Als jene kühne Bande von Capodiponte sich auf Geheiß ihres Führers (nicht nach einem Telegramm des leitenden Komitee's) in die Berge zurückzog, kehrten einige der Mitglieder aus Furcht oder Unmuth in ihre Häuser zurück, und diese sind es, zehn oder zwölf an der Zahl, welche gefangen gesetzt worden sind.

Italien.

Turin, 29. Okt. (Köln. Ztg.) Hr. Drouyn de Lhuys hat sich durch die Depesche des Hrn. Nigra veranlaßt gefühlt, eine Depesche an Hrn. v. Malaret zu richten, worin dieser den Befehl erhält, der hiesigen Regierung in einer Verbalnote zu empfehlen, dieselbe möge in ihren Erklärungen nicht über die von Nigra eingehaltene Grenze hinausgehen, da dieselbe die äußerste sei; vielmehr wünsche das Tuilerienkabinet, daß die Minister wo möglich nicht einmal so entschieden sich äußerten, wie der italienische Gesandte; man dürfe die Stellung und die Pflichten Frankreichs nicht unberücksichtigt lassen. Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß die Mittheilung des französischen Gesandten sehr freundlich aufgenommen worden ist; Lamarmora mag jedoch dem genannten Diplomaten bemerkt haben, daß es insbesondere Sache der frühern Minister sei, sich über die von ihnen abgeschlossene Uebereinkunft zu äußern. Die Auseinandersetzungen der Minister mit dem von den Bureaus ernannten Ausschuß haben schon die gute Wirkung gehabt, den Antrag auf Wiederholung der Abstimmung vom 27. März 1861 zu beseitigen. Wie man hier meint, wird die Kammer, von den amtlichen Aktenstücken und von den Erklärungen der Minister Akt nehmend, zur Tagesordnung übergehen.

Mailand, 30. Okt. (A. Z.) Der Präfektur von Brescia und den Behörden der andern Grenzorte sind die genauesten und strengsten Befehle ertheilt, jeden Zuzug und sonstige Kundgebung zu Gunsten der Aufständischen in Friaul mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln zu verhindern. — Der parmesanische Verein „Il Fascio Garibaldino" erließ folgenden Aufruf an die Venetianer:

Parma, 27. Okt. Brüder Venetianer! Ehre euch, edelmüthige Brüder! Ehre euch, die ihr auf die berüchtigte Konvention mit dem Ruf: „Hinaus mit den Fremden!" antwortet. Dieses erhabene Wort kündigt den Italienern an, daß der Tag der Aktion, der Seufzer der männlichen Seele mächtig und feierlich wieder erstanden ist. Ihr habt im Namen Italiens das Zeichen des neuen Nationalkampfs gegeben; ihr habt die Fahne der Freiheit Angesichts der österreichischen Kanonen erhoben, ohne die Kräfte des Feindes zu zählen und im Vertrauen allein auf euren Heroismus und auf den unfehlbaren, schnellen und energischen Beistand jedes Italieners, der Vaterlandsliebe fühlt. Wir schwören es, von diesem Augenblick an, im heil. Namen Italiens, mit euch zu sein, mit dem Herzen und mit dem Arm. Es lebe Italien! Ehre den Tapfern! (Folgen die Unterschriften.)

In einem dritten Brief Garibaldi's, den er an seinen Freund Asproni richtet, protestirt derselbe zu wiederholten Malen gegen die Konvention, wiederholt seine Diatriben gegen Napoleon, und schließt mit den Worten:

Die Verbindlichkeit endlich, dem Pfaffen (Papst) den Gendarmen zu machen, scheint mir eine Infamie ohne Beispiel zu sein, deren nur eine Regierung wie die unsrige fähig sein kann. Wer von jenseits der Alpen kommt, um sich zu unserm Nachtheil in unsere Angelegenheiten zu mischen, ist ein Bösewicht (perverso), sowie die Pfaffen, die ihn darin unterstützen.

Dänemark.

Kopenhagen, 30. Okt. Der Minister des Innern hat den Abgeordneten aus Jütland in einer Privatversammlung nähere Aufschlüsse über den Frieden gegeben. Der Kopenhagener Korrespondent der „Nat.-Ztg." berichtet darüber: „Aus den Aeußerungen des Ministers des Innern ging hervor, daß die Regierung wiederholt bei den deutschen Mächten über die Behandlung, welche Jütland zu Theil geworden, Beschwerde geführt hat, ohne jedoch in irdend einer Weise Berücksichtigung zu finden. Eben so wenig, wie das Berliner und Wiener Kabinet, hätten sich die neutralen Mächte, England, Frankreich und Rußland, geneigt gezeigt, die dänischen Beschwerden zu beachten; die betreffenden Gesuche um Vermittlung seien ergebnißlos geblieben. Namentlich habe man von deutscher Seite Ersatz für die genommenen Schiffe gefordert, unter dem Vorgeben, daß die Blokade nicht effektiv gewesen sei. Die dänische Regierung beklagte sich in London; Lord Russell wollte jedoch nichts mehr mit dieser Angelegenheit zu thun haben. Aus Paris erhielt man gar keine Antwort, und aus St. Petersburg den guten Rath, sich an die Gnade der Sieger zu wenden. Die Friedensbedingungen seien daher für Dänemark sehr ungünstig. Die zukünftige Grenze werde von Wester-Wedstedt im Süden von Ripen nordöstlich auf Wamdrup, und von dort in südöstlicher Richtung bis nach Heilsminde gezogen werden, so jedoch, daß Christiansfeld bei Schleswig bleibe. Die Ratifikation des Friedensvertrags solle innerhalb drei Wochen erfolgen. Der alliirten Armee solle es gestattet sein, noch bis zu einer Frist von drei Wochen nach erfolgter Ratifikation unter den gegenwärtigen Bedingungen in Jütland zu bleiben. So weit der Minister; es verlautet noch, daß Dänemark neben seinem Antheil an der Staatsschuld noch eine Aversionalsumme von 8½ Millionen dänischer Thaler übernimmt und außerdem, wie bemerkt, Entschädigung für die gekaperten Schiffe leistet."

Kopenhagen, 31. Okt. (Nat.-Ztg.) Vorgestern hatte der Minister des Innern, Geh. Rath v. Tillisch, mit jütländischen Abgeordneten eine Unterredung über die bisherigen Bestrebungen der Regierung, eine Milderung der Falckensteinischen Anordnungen zu erwirken. Nach „Dagbladet" sollen indeß die von Hrn. v. Tillisch ertheilten Aufschlüsse der Form wie dem Inhalt nach wenig befriedigt haben. Aus den mitgetheilten diplomatischen Aktenstücken sei hervorgegangen, daß die Regierung theils in Wien und Berlin, theils direkt bei dem General v. Falckenstein (durch die bekannte Sendung des Majors von Kauffmann), endlich aber bei den neutralen Mächten Schritte einleitete, um die „feindlichen Uebergriffe in Jütland" zu verhindern und die Beachtung der Waffenstillstands-Bedingungen herbeizuführen; nirgends aber seien Erfolge erzielt worden. Erneuerte Remonstrationen würden nur zu noch ausgedehnteren Verboten und Zwangsmaßregeln geführt haben. Namentlich habe Rußland, dem sich doch das jetzige Ministerium am meisten zuneige, die Antwort ertheilt, daß sich nach einem solchen Kriege der Besiegte dem Willen des Siegers fügen müsse. — Den hiesigen Blättern zufolge wird die Räumung Jütlands erst nach 6 Wochen erfolgen, indem deutscher Seits 3 Wochen für den Austausch der Ratifikationen, sowie 3 fernere für den Abmarsch der Alliirten aus Jütland ausbedungen worden sind.

Baden.

* Heidelberg, 2. Nov. Ihre Königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Wales, sowie Ihre Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Friedrich Wilhelm von Hessen kamen heute Vormittag, Erstere von Amorbach, Letztere von Baden-Baden kommend, hier an, und stiegen im Hotel Schrieder bei Hrn. Otto Kühn ab; die hohen Herrschaften setzten nach eingenommenem Dejeuner ihre Reise nach Frankfurt weiter fort.

Vermischte Nachrichten.

√ Heidelberg, 2. Nov. Unser auch in den weitesten Kreisen als tüchtiger Brauer anerkannte Mitbürger, Herr Joseph Ditteney, erhielt dieser Tage eine ehrende Anerkennung von Seiten der fünf Korps unserer Universität, bestehend in einem prächtigen, ca. 1½ Fuß hohen silbernen Pokal, an welchem die Korpswappen, sowie folgende Widmung angebracht sind: „Der Heidelberger S. C. seinem lieben Freunde Joseph Ditteney. Sommersemester 1864." Die Einweihung des Pokals hat selbstverständlich in ausgedehntestem Maße stattgefunden.

— In Innsbruck ist am 27. Okt. das Urtheil in dem dort verhandelten Prozeß gegen die Tyroler Banknoten-Fälscher (deren bayrische Complicen in der letzten mittelfränkischen Schwurgerichts-Sitzung abgeurtheilt worden sind) verkündet worden. Der Hauptangeklagte, Math. Oberlindober, wurde zu 15jähriger, der nächste Schwerstbetheiligte zu 11jähriger schwerer Kerkerstrafe, 20 andere Theilnehmer des Verbrechens theils zu mehr oder minder langen Kerker-, theils zu Gefängnißstrafen verurtheilt.

— Bern, 31 Okt. (Prozeß Demme-Trümpy. Schluß.) Was in der Nacht geschah, wissen die Zeugen natürlich nicht aus eigener Anschauung. Doch haben die beiden Mägde das Glas mit goldenem Rand im Futteral gesehen, das Trümpy bei sich hatte und das man bisher nicht kannte. Demme glaubt nicht, daß der Xeres, den Trümpy zuletzt trank, in diesem Glase gestanden. Er meint, Trümpy habe den letzten Trunk aus seinem Lieblingsglase, einem ziemlich großen Glase mit gelbem Fuß, gethan. A. Müller gibt zu, dieses Glas könne auch oben gestanden haben, allein das andere Glas stand auf dem Toilettentisch am Fuß des Bettes, und die Angaben der Zeugen deuten eher darauf hin, daß Trümpy aus diesem Glase trank. Dieses Glas, das sie sonst nicht kannte, sah die Mürner während des Laufs des Montags schon dort stehen. Das große Glas will die Mürner auf sein Verlangen gebracht haben. Um 3 Uhr wurde die Mürner geweckt; man rief, sie weiß nicht, wer: Trümpy sei gestorben; sie fand oben Demme und Frau Trümpy, dann kam Frln. Flora. A. Müller weckte die Knechte und Commis, die alsbald auch herbeikamen. Man fand die Leiche auf dem Rücken liegend im Bett, halb bedeckt, in natürlicher Lage, blaß, aber schön, als schlafe Trümpy blos, das Bett nicht derangirt. Die Mürner und Müller berührten die Leiche, Erstere an der Stirne, Letztere an der Hand, erstere fanden sie warm, letztere lau. Hr. Bauer, Metzger, fand sie auch noch warm, wie von H. Baumann bezeugt wird. Frau Trümpy weinte sehr, und fragte Demme, ob nichts mehr zu machen sei. Demme sagte: Nein. Er erklärte, Trümpy sei am Schlagfluß gestorben. Er habe Trümpy von den Dänen vorgelesen; auf einmal habe Trümpy gesagt, es werde ihm eng, er könne die Seite nicht rühren, er erwarte einen Schlag, und, wie die Leute es noch auffaßten, Demme habe ihm die Kissen heben wollen, da sei der Kopf roth und die Mundwinkel blau geworden. Hierauf habe er Frau Trümpy gerufen; als er zurückkehrte, sei Trümpy schon verschieden gewesen. Nach Angabe der Mürner sagte ihr Demme später, er sei auf den Abtritt gegangen, und als er zurückkam, habe es ihm geschienen, Trümpy setze ein Glas nieder, darauf habe dann erst Trümpy bald gerufen, er bekomme einen Schlag u. s. w.

Die Zeugen glaubten, Trümpy sei am Schlag gestorben; als die Vergiftungsgerüchte laut wurden, fanden sie den Selbstmord begreiflich. Von Demme wird ausgesagt, er habe über die Gerüchte sich beklagt, aber denselben keine weitere Achtung geschenkt. Nur habe er einmal gesagt: Wenn er nur nicht bei Trümpy gewacht hätte. Die Bestellung des Sarges erklären die Zeugen, wie Frau Trümpy, dahin, Leuzinger und Demme hätten sich in die Kommissionen getheilt. Von Spuren in den Geschirren, die nach dem Tode abgeräumt wurden, will Niemand etwas wissen, weder von Spuren des Erbrechens, im Bassin, am Bett, noch Bodensatz in den Gläsern, von Inhalt der Nachtöpfe ꝛc. Man achtete nicht darauf. Auch Chloroform will keiner der Zeugen gerochen haben.

A. Mürner deponirte auf spezielle Fragen Dr. Vogt's, Trümpy habe mit Demme nie Streit gehabt und ihn stets als lieben Freund betrachtet. Die Leiche habe keinen Schaum vor dem Munde, die Zähne nicht verbissen gehabt. Auf die Frage des Hrn. Aebi sagte sie aus, Trümpy habe zum Frühstück nur noch Schnaps getrunken; der Frau habe er einst gedroht, er schlage ihr auch noch das andere Auge aus; sie habe sich oft auch Nachts vor ihm flüchten müssen. Trümpy sei schon früher angesteckt gewesen. In der letzten Zeit habe er sich zu ihr geäußert, er sei ärmer und kränker, als sie u. s. w.

A. Müller deponirt, außer was von dem schon Erwähnten auch von ihr bestätigt wurde, sie habe das Glas auf dem Tisch fortgenommen, es sei leer gewesen. Demme habe, als er seine Privatsektion gemacht, gesagt, er wolle sehen, warum Trümpy einen so rothen Kopf bekommen habe. Nachher theilte er mit, Trümpy habe für sechs Personen Blut im Kopfe gehabt. Demme und Frau Trümpy hätten sich einst eingeschlossen, man glaubte, wegen einer Erörterung über die geschlechtliche Krankheit Trümpy's. Vor der Beeidigung gab die Zeugin noch an, Trümpy habe Demme hie und da nicht gerne gehabt.

Hr. Bauer gestand zu, er habe Trümpy zuerst behandelt, d. h. Trümpy habe ihn gezwungen, ihm Rath zu ertheilen. Er habe ihm ein Wasser und eine Salbe gegeben. An Anderes will sich Zeuge nicht erinnern; er habe seither einen Schlaganfall gehabt und sei sehr vergeßlich geworden. Doch erinnert er sich, daß Frau Trümpy ihn einst, als er in Wabern war, zur Rede stellte, warum er Trümpy behandle, statt ihn zum Arzt zu schicken. Nach Angabe anderer Zeugen soll Trümpy dafür seiner Frau eine Ohrfeige gegeben haben. Trümpy habe damals über seinen Zustand geklagt und gesagt, seine Geschäfte gehen nicht gut, doch werde er sich zu rangiren wissen.

Bei A. Mürner und A. Müller wurde vom Staatsanwalt auf Beeidigung angetragen. Sie erklärten, den Eid leisten zu wollen, und leisteten ihn. Frau Trümpy zeigte sich sehr besorgt, daß Keine gegen ihr Gewissen schwöre. Der A. Mürner hielt sie vor, was bereits oben bemerkt; die A. Müller ermahnte sie, wenn sie noch Etwas wisse, solle sie es sagen. A. Müller deponirte hierauf noch Einzelnes von keinem besondern Belang. Die Eidesleistung war sehr feierlich. Die Eidesermahnung ist von sehr veralteter Form.

†† Künstliche Diamanten. Dr. Alex. Rabe in Hamburg ist es gelungen, solche darzustellen, indem er reine Zuckerkohle im fein gepulverten Zustande mit Wasser unter 12 Atmosphärendruck 8 Stunden lang kochte, wobei ein großer Theil der Kohle in Lösung überging. Eine vollständige Auflösung konnte nicht erreicht werden, da der Apparat die Anwendung eines höhern Druckes nicht gestattete. Aus gedachter Lösung schossen nach dem Erkalten Krystalle an, die nicht rein farblos, sondern mehrfach dunkel waren. Nach dem Auswaschen und Trocknen besaßen dieselben alle physikalische Eigenschaften des Diamanten, verbrannten mit heller Flamme und waren von einer durch Stahlfeilen nicht angreifbaren Härte, während Glas sich sehr gut damit schneiden ließ. Inwieweit man durch Wiederauflösen und Umkrystallisiren der ersten Krystalle Diamanten vom reinsten Wasser erhalten kann, soll noch durch Versuche festgestellt werden. Diese Entdeckung hat zweifelsohne außer wissenschaftlichem auch technischen Werth. Diamanten, der Traum so mancher schönen Frau, ein Wort von mährchenhaftem Zauber für Millionen, dem aber die unerbittliche Wissenschaft schon vor mehr als 150 Jahren seinen Nimbus entrissen hat. Künstliche Diamanten! Nun, in 10 Jahren haben wir vielleicht in Deutschland einige Diamantfabriken (?!).

---

* Auggen, 1. Nov. Wir erstatten über unsere Weinlese erst heute Bericht, um zugleich auch nähere Anzeige über den Preis und die Qualität des neuen Weines mittheilen zu können. Daß die Qualität zu einem der bessern Jahrgänge gezählt werden zu können verspreche, bewies schon die Oechsle'sche Mostwage, indem der Most je nach Lage durchschnittlich von 75 à 86 zog. Wer nun diesmal, in Rücksicht auf den so früh eingetretenen Frost, die doppelt nöthige Sortirung beobachtet hat, besitzt jetzt eine wirklich recht gute Qualität Wein.

Das Herbsterträgniß ist übrigens leider, wie überall, ziemlich klein. Statt, wie wir gewohnt waren, auf unserer Gemarkung bei mittlern und vollen Herbsten ein Erträgniß von 10- bis 12,000 und mehr Ohm zu erhalten, erzeugten wir diesmal nur beiläufig 3000 Ohm; hievon sind erst einige Hundert Ohm zum Preis von 22 à 25 fl. verkauft, daher für Kauflustige sich noch viele Auswahl darbietet.

Wien, 2. Nov. Bei der heute stattgehabten Gewinnziehung der österreichischen 500-fl.-Loose von 1860 fielen auf folgende Nummern die beigesetzten Prämien: Serie 15,365 Nr. 19 300,000 fl.; Serie 14,312 Nr. 18 50,000 fl.; Serie 16,708 Nr. 10 25,000 fl.; Serie 12,741 Nr. 5 und Serie 3324 Nr. 20 je 10,000 fl.; Serie 8875 Nr. 6, Serie 8319 Nr. 20, Serie 1042 Nr. 14, Serie 1042 Nr. 20, Serie 16,708 Nr. 7, Serie 7836 Nr. 17, Serie 14,012 Nr. 15, Serie 13,095 Nr. 2, Serie 17,416 Nr. 1, Serie 11,622 Nr. 3, Serie 19,876 Nr. 1, Serie 13,736 Nr. 2, Serie 5040 Nr. 17, Serie 1821 Nr. 4 und Serie 19,640 Nr. 4, je 5000 fl. Die Auszahlung erfolgt am 1. Februar 1865. — Von der ältern Staatsschuld wurden Nr. 137, Nr. 334 und Nr. 475 gezogen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Z.o.950. Nr. 2487. Bühl.

Weinverkauf.

Das diesjährige Weinergebniß des ärarischen Rebhofs Rägelsförst bei Varnhalt, ungefähr 28 Ohm betragend, wird

Dienstag den 8. November d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Hofe selbst in schicklichen Abtheilungen versteigert werden; wozu wir die Liebhaber unter dem weiteren Anfügen einladen, daß eine nach Lagen gesonderte Herbstlese stattgefunden hat.

Bühl, den 31. Oktober 1864.

Großh. bad. Domänenverwaltung.

Z.o.948. Nr. 404. Herrenwies. (Holzversteigerung.) Aus den Domänenwald-Abtheilungen Hintersauloch, Kähnenloch, Hauerskopf, Gretelteich, Kleingarten, Gartenbach und Schwarzenbrunnen versteigern wir

Mittwoch den 9. November d. J.:

102 tannene Sägholz-, 486 Bauholzstämme, 703 tannene doppelte, 2203 einfache Sägklötze, 161 tannene Spaltklötze, 1338 tannene Lattenklötze, 4550 tannene Hopfenstangen.

$3^1/_2$ Klftr. buchenes Spähnholz, $130^3/_4$ Klftr. buchenes Scheit-, 302 Klftr. tannenes Scheitholz, 221 Klftr. gemischte Prügel, ca. 10,000 unaufbereitete Wellen.

Die Zusammenkunft ist Morgens 10 Uhr auf der Herrenwies.

Herrenwies, den 31. Oktober 1864.

Großh. bad. Bezirksforstei.

Z.n.781. Nr. 5601. Ueberlingen. (Aufforderung.) Die Gemeinde Deisendorf verkaufte 113 Ruthen Acker im Winkel, Gewann Brihl, Gemarkung Ueberlingen, einers. Ignaz Häußler, anders. sich selbst.

Da der Gemeinderath von Ueberlingen den Kauf zu gewähren verweigert, so werden alle Diejenigen, welche an dieser Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

Ueberlingen, den 25. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dietsche.

Z.n.779. Nr. 13,990. Müllheim. (Aufforderung.) Die Gemeinde Steinenstadt besitzt

A. In der Gemarkung Steinenstadt:

1) 73 Ruthen Feld in den Stoketen bezw. Dreieck, neben den Erlenköpfle Geländen und Anwendern;
2) ferner im Zankholzfeld auf die Riesin, bezw. Schliengener Banngrenze stoßend: 5 Jauchert, beiderseits Universitätsgut, 10 Jauchert beiderseits Universitätsgut, 1 Jauchert 3 Brtl. 45 Ruthen, neben dem Universitätsgut und dem Schlittweg; 10 Jauchert auf den Kohlenwald stoßend, beiderseits Universitätsgut; 4 Jauchert 76 Ruthen, neben den Köpflegeländen, Weg und Universitätsgut;
3) ferner im Zankholzfeld landauf auf die Schliengener Banngrenze stoßend: 2 Jauchert 2 Brtl., 2 Jauchert 2 Brtl., 1 Jauchert 1 Brtl. und 1 Jauchert 1 Brtl., beiderseits Universitätsgut; 3 Brtl. 81 Ruthen, neben Universitätsgut und dem Weg; 7 Jauchert, beiderseits Universitätsgut;
4) 13 Morgen 169 Ruthen im Egertenfeld, gegen Wald neben dem Stadtweg, gegen Rhein die Riesin und Neuenburger Banngrenze;
5) Waldungen: den Kohlenwald mit 113 Morgen 188 Ruthen, den Steinwald mit 91 Morgen 181 Ruthen, Blattgrün sammt Muggenkopf mit 334 Morgen 166 Ruthen, den Schulmeisters-, Kohlen- und Streitkopf sammt den alten Köpfen mit 301 Morgen 357 Ruthen. Diese Waldungen bilden ein Ganzes. Landab neben Stoketengeländen, gegen Wald die Eichmatten, Brunnwassermatten, niedern und obern Matten, Mährin, Köpflen und Zankholzgeländen, sowie der Schliengener Banngrenze, landauf neben der Bellinger Banngrenze; gegen Rhein an Neuenburger Gemarkung stoßend. Den Frauenhölzlewald mit Eichwäldele von 17 Morgen 290 Ruthen, gegen Rhein neben dem Stadtweg, landab und gegen Wald an Ackerfeld, und landauf an Universitätswald stoßend.

B. In der Gemarkung Auggen:

2 Morgen 23 Ruthen auf dem Egertenfeld, gegen Wald neben dem Stadtweg, gegen Rhein die Riesin oder Neuenburger Banngrenze.

Alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, werden auf Antrag der Gemeinde Steinenstadt aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

anzumelden oder geltend zu machen, indem sonst diese Ansprüche im Verhältniß zu neuen Erwerbern oder Unterpfandsgläubigern dieser Liegenschaften verloren gehen würden.

Müllheim, den 27. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Roos.
vdt. Ziller.

Z.n.803. Nr. 10,872. Bretten. (Versäumungserkenntniß.) Nachdem die in der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 17. Juni d. J., Nr. 5508, anberaumte Frist umlaufen ist, ohne daß innerhalb derselben dingliche Rechte an den darin benannten Liegenschaften angemeldet worden wären, werden nunmehr alle derartigen Rechte dem neuen Erwerber gegenüber hiermit für erloschen erklärt.

Bretten, den 27. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hepp.

Z.n.802. Nr. 10,873. Bretten. (Versäumungserkenntniß.) Da innerhalb der in der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 20. Juni d. J., Nr. 5807, anberaumten Frist keine dinglichen Rechte von Dritten an den dort genannten Liegenschaften angemeldet worden sind, so werden alle derartigen Rechte dem neuen Erwerber fraglicher Grundstücke gegenüber hiermit für erloschen erklärt.

Bretten, den 27. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hepp.

Z.n.736. Nr. 1561. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaufmann C. Dieterle von Freiburg haben wir Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Dienstag den 22. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

angeordnet. Wir fordern daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, auf, solche in der angesetzten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zur obigen Tagfahrt einen im Inland wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen namhaft zu machen, welche nach den Gesetzen der Parthie selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitze geschehen sollen.

Freiburg, den 23. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dietz.

Z.n.690. Nr. 8352. Baden. (Schuldenliquidation.) Gegen den flüchtigen Handelsmann Karl Lorenz von Baden ist, vorbehaltlich der Festsetzung des Tags des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens, Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 24. November 1864,
früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Den ausländischen Gläubigern wird außerdem aufgegeben, spätestens in der Liquidationstagfahrt in öffentlicher Urkunde einen im Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Parthie selbst oder in deren wirklichem Wohnsitz geschehen sollen, namhaft zu machen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der Rechtswirkung der Eröffnung oder Einhändigung nur am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen würden.

Baden, den 12. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Zech.

Z.n.817. Nr. 1718. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Lackierers Moriz Sieberg von Karlsruhe ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 18. November 1864,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, und über die Klagthatsachen Beweis anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird auch der Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht, und es werden in diesen Beziehungen die nicht Erscheinenden als der Mehrzahl der Erschienenen beitretend angesehen.

Die Ausländer haben spätestens bis dahin einen Inländer als Einhändigungsgewalthaber aufzustellen, indem sonst alle künftigen Verfügungen mit voller Rechtswirkung nur auf die Post gegeben würden.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
C. v. Teuffel.

Z.n.787. Nr. 5519. Neustadt. (Ausschlußerkenntniß.)

In Sachen
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse des Johann Baptist Bernauer von hier, sowie gegen die Verlassenschaft seiner † Ehefrau Petronella, geb. Bernauer, von da,
Forderung und Vorzugsrecht betr.,

werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderung unterlassen haben, hiermit von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Neustadt, den 24. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
W. Bulster.

B.115. Nr. 1929. Freiburg. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom Heutigen, Nr. 1929, wurde heute unter O.Z. 6 die Wiederaufhebung der Prokura des Otto Hieber, das Abgehen des frühern Gesellschafters Jakob Friedrich Hieber aus der Gesellschaft durch Tod und des Eintritts des Kaufmanns Otto Hieber als Gesellschafter mit dem Recht der Vertretung der Gesellschaft in dem Gesellschaftsregister dahier eingetragen. Freiburg, den 28. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht. Dietz.

Z.n.774. Nr. 11,469. Lahr. (Verschollenheitserklärung.) Da Johann Hugelmann von Friesenheim der Aufforderung großh. Oberamts Lahr vom 5. Septbr. 1863, Nr. 9174, keine Folge geleistet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Erben zum fürsorglichen Besitz überwiesen.

Lahr, den 22. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Heß.

Z.n.801. Nr. 9027. Sinsheim. (Verschollenheitserklärung.) Da die Katharina und Susanna Maurus von hier der Aufforderung vom 29. Septbr. 1863 bis dahin nicht nachgekommen sind, so werden sie hiemit für verschollen erklärt, und wird ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten gegen Kaution in Besitz gegeben werden.

Sinsheim, den 19. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.
vdt. Keller.

Z.n.809. Nr. 19,827. Mosbach. (Aufforderung.) Die Wittwe des Johann Karl Ludwig, Katharine, geb. Dirolf, von Obrigheim bittet um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes. Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn

innerhalb 6 Wochen

keine Einsprache erfolgt.

Mosbach, den 27. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttinger.

Z.n.764. Efringen. (Erbvorladung.)

J. S. des Jakob Friedrich Krebs von Kirchen und Gen.
gegen
Wilhelmine Höferlin von Kandern und Gen.,
Theilung der Verlassenschaft des Michael Höferlin, ledig, von Eimeldingen, und Einwerfung betr.

Beschluß.

Zum Vollzug des Urtheils des großh. Amtsgerichts Lörrach vom 17. Juli 1864, Nr. 11,004, wird Tagfahrt auf

Dienstag den 14. Februar 1865,
früh 8 Uhr,

auf's Rathhaus zu Eimeldingen anberaumt und werden der erbberechtigte und vermißt bezeichnete Johann Höferlin, ledig, von Einmeldingen, oder dessen etwaige Rechtsfolger, mit dem Bedeuten dazu vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls — am 14. April 1863 — nicht mehr am Leben gewesen wären.

Efringen, im Amtsgerichtsbezirk Lörrach, den 28. Oktober 1864.

Der großh. bad. Notar des Distrikts Kirchen
Ed. Beitenheimer.

Z.n.782. Nr. 22. Neustadt. (Erbvorladung.) Bonifaz Schwörer von Eisenbach, großh. bad. Amtsgerichts Neustadt, ist zur Erbschaft seines Vaters Jakob Heizmann von dort berufen. Da derselbe sich vor 14 Jahren von Hause entfernt hat, ohne Nachricht von sich zu geben, wird derselbe zur Vermögensaufnahme und Vermögenstheilung hiermit öffentlich vorgeladen, mit Frist von

drei Monaten,

mit dem Anfügen, daß, sofern er nicht erscheinen sollte, die Erbschaft Denen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Neustadt, den 25. Oktober 1864.

Der großh. Notar
Fischinger.

Z.n.810. Eppingen. (Erbvorladung.) Am Nachlaß der am 24. Juli 1863 verlebten Margarethe, geborne Mayer, gewesene Ehefrau des Bürgers und Landwirths Jakob Hockenberger von Elsenz, sind ihre folgende Geschwister erbberechtigt:

1) Johannes Mayer von Elsenz, geboren den 7. September 1806;
2) Elisabethe Mayer von Elsenz, geboren den 11. April 1809.

Da der Aufenthalt dieser nach Amerika ausgewanderten Erben dahier unbekannt ist, so werden dieselben, und wenn sie gestorben, auch ihre etwaigen ehelichen Nachkommen zu fraglicher Inventur und den Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß, wenn sie

innerhalb 3 Monaten

nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Eppingen, den 2. November 1864.

Würtz, Notar.

Z.n. 783. Eppingen. (Erbvorladung.) Georg Dietrich Metzger, Katharina Metzger und Albertine Metzger, sämmtliche von Gemmingen und schon längst nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres Vaters Johann Georg Metzger von Gemmingen berufen.

Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden solche auf diesem Wege aufgefordert, ihre Ansprüche an gedachte Erbschaft

binnen 3 Monaten

um so gewisser anher geltend zu machen, als solche sonst lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Eppingen, den 27. Oktober 1864.

Der großh. Notar
C. Bucherer.

Z.n.747. Nr. 75. Lahr. (Erbvorladung.) Der ledige Johannes Butz von Oberschopfheim — im Jahr 1854 nach Amerika ausgewandert und sich an unbekannten Orten aufhaltend — wird andurch zur Erbschaft seines am 30. August 1864 gestorbenen Vaters Joseph Butz, gewesenen Landwirths in Oberschopfheim, mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß in seinem Nichterscheinungsfall die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Friesenheim, den 22. Oktober 1864.

Der großh. Notar
H. Lembke.

Z.n.743. Malsch. (Erbvorladung.) Joseph Bräutigam, ledig, von Mörsch, welcher sich vor längerer Zeit nach Amerika begeben und seit dem Jahr 1859 keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft auf Ableben seines Vaters Johann Bräutigam von da mitberufen.

Da sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe auf Antrag seiner Miterben andurch aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten,

von heute an, um so gewisser zur Empfangnahme der ihm nach oben anerfallenen Erbschaft zu melden, als dieselbe sonst lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Die gleiche Aufforderung ergeht an die etwaigen Erben oder Rechtsnachfolger des Vorgeladenen.

Malsch, den 22. Oktober 1864.

Der großh. bad. Notar
Idler.

Z.n.768. Mudau, Amtsgerichts Buchen. (Erbvorladung.) Maria Theresie Schäfer von Hettingenbeuren ist auf Ableben ihres Bruders Franz Theodor Schäfer von Hettingenbeuren zur Erbschaft berufen; da deren Aufenthaltsort aber unbekannt ist, so wird dieselbe oder deren Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten,

von heute an gerechnet, dahier zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, andernfalls letztere lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mudau, Amtsgerichts Buchen, den 27. Oktober 1864.

Großh. Notar
A. Dennig.

Z.n.789. Buchen. (Erbvorladung.) Felix Wittemann von Buchen, seit 1837 an unbekannten Orten abwesend, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Schwester, Franziska, geb. Wittemann, gewesenen Ehefrau des hiesigen Bürgers und Metzgers Stefan Schmieg, berufen. Derselbe wird nun zur Erbvertheilungsverhandlung mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheine, die Erbschaft Denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Buchen, den 25. Oktober 1864.

Der Notar des I. Distrikts
Grether.

Z.n.815. Nr. 11,419. Emmendingen. (Aufforderung.) Kanonier Friedrich Schöpflin von Bahlingen, welcher der Desertion beschuldigt und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen

dahier oder beim Kommando des großh. Feld-Artillerieregiments zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur in eine Geldstrafe von 1200 fl. und in die Kosten dieses Verfahrens verfällt würde. Zugleich wird das Vermögen des Fr. Schöpflin mit Beschlag belegt.

Emmendingen, den 28. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Haaß.

Z.n.807. Nr. 15,893. Bruchsal. (Fahndung.) Franz Joseph Rohrbacher von Oberhausen soll in einer Untersuchung als Beschuldigter vernommen werden. Sämmtliche Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfall mit Zwangspaß hierher zu weisen.

Bruchsal, den 26. Oktober 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.
Pfister.

Z.n.776. Nr. 5872. Jestetten. (Erkenntniß.) In Untersuchungssachen gegen Anton Bercher von Dettighofen, wegen Refraktion. Der bei der Rekrutenaushebung vom 27. Dezember 1862 und seither ungehorsam ausgebliebene Konskriptionspflichtige Anton Bercher von Dettighofen wird der Refraktion für schuldig erklärt, und vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt, sowie des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt. Jestetten, den 25. Oktober 1864.

Großh. bad. Amtsgericht. Füller.

Oeffentliche Mahnung.

Z.n.752. Hettenweiler. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reggs.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Giltigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Hettenweiler, den 18. September 1864.

Das Pfandgericht.
Bürgermeister Villieber.

Der Vereinigungs-Kommissär:
Hemmerle.

Des Eintrags Datum.	Des Eintrags Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
		Einträge im Pfandbuch Band 1.			
25. März 1825	106	Butscher, Anton, von Katzensteig	Knoll, Anton, von Katzensteig. Darleihen	176	
9. Dez. 1827	148	Klink, Agatha, von Kirnbach	Enk, Georg, von Kirnbach. Gleichstellgeld	150	35
		Einträge im Grundbuch Band 1.			
4. Mai 1824	9	Heuberger, Martin, von Kirnbach	Amann, Anton, von Kirnbach. Kaufschilling	413	
11. April 1826	20	Danneker, Agnes, von da	Enk, Josef, von da. Kaufschilling	365	
24. Jan. 1825	18	Amann, Anton, nun Allweier, Jakob, von Kirnbach	Kirchmann, Xaver, von Großschönach. Kaufschilling	120	

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.